

SATZUNG des Fördervereins der Staatlichen Grundschule Fambach e.V.

Entwurf mit Änderungsanzeige

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein der Staatlichen Grundschule Fambach und hat seinen Sitz in Fambach.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck,
 - die Förderung von Bildung und Erziehung der Staatlichen Grundschule Fambach zu erweitern und zu ergänzen,
 - die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern zu fördern,
 - die Schule bei ihren Bemühungen, sich für das gesellschaftliche Umfeld zu öffnen, zu unterstützen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßigem Zweck. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - ~~— Organisation von Veranstaltungen zur Förderung des Schullebens (z.B. Ausstellungen, Vorträgen, Schulfeste, Projekte, Projektwochen),~~
 - Pflege der Tradition der Schule
 - Ergänzende Anschaffung für die Unterrichtsarbeit ~~an der Staatlichen Grundschule Fambach; dazu gehören im Wesentlichen: Bücher und Schriften, Gebrauchs- und Verbrauchsmaterial für die Hand der Schüler, Werkstoffe, Übungs- und Demonstrationsgeräte im Heimatkundeunterricht, Sportgeräte, Spielgeräte für den Pausenhof, Anschaffung von Medien wie Filmapparate, Computer, Vervielfältigungsgeräte und dergleichen)~~
 - Ergänzende Anschaffung zur Gestaltung ~~anderer Bereiche~~ der Schule ~~(dazu gehören: Beratungszimmer, Speisesaal, Flure, Schulhof, Spielplatz u.a.)~~
 - ~~— Unterstützung bedürftiger Schüler bei Klassenfahrten und Schullandheimaufenthalten~~
 - ~~- Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden.~~
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

SATZUNG
des Fördervereins der Staatlichen Grundschule Fambach e.V.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied können Einzelpersonen und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet, erworben.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Mitglied vom Vorstand in den Verein aufgenommen wird.
- (2) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftlich erklärten Austritt beendet werden, endet durch den Tod des Mitgliedes, Ausschluss oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (3) Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält oder wenn es seiner Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachkommt.
- (4) Über den Ausschluss, ~~der mit sofortiger Wirkung erfolgt,~~ entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- ~~(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.~~

§ 5 Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das aktive Wahl- und Stimmrecht.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
~~—Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet.~~

SATZUNG des Fördervereins der Staatlichen Grundschule Fambach e.V.

- (2) Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse zeitweilig durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.
- (3) Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres durch Lastschriftinzug eingezogen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Der/ dem ~~1.~~-Vorsitzenden
 - b) Der/ dem 2-stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Der/ dem Kassierer(in)
 - ~~e)d) _____~~ Der/ dem Schriftführer(in)
 - ~~d) Der/ dem Kassierer(in)~~
 - e) ~~2~~-Beisitzer(innen)
- ~~(2) — Der Schulleiter der Grundschule ist ein Vorstandsmitglied.~~
- ~~(23)~~ Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei unter § 8 Absatz 1 a) bis d) genannten Personen vertreten.
- ~~(43)~~ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- ~~(54)~~ Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.
- ~~(65)~~ Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- ~~(76)~~ Der Vorstand wird von den Mitgliedern ~~in offener Wahl~~ für 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden.
- ~~(87)~~ Beschlüsse des Vorstandes sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder rechtsgültig. ~~müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden.~~
~~Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.~~
- ~~(98)~~ ~~Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet.~~ Die Zahlung einer ~~pauschalen~~ Aufwandsentschädigung und ~~pauschale~~ Auslagenerstattung sind zulässig.

SATZUNG des Fördervereins der Staatlichen Grundschule Fambach e.V.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein von anderer Vertreter aus dem Vorstand.

~~(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.~~

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
3. Die Wahl eines Kassenprüfers auf die Dauer von 2 Jahren.
4. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Kassenprüfung hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
6. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und deren Fälligkeit.
- ~~7. Die nach der Satzung übertragenen Befugnisse.~~
- ~~8. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.~~

~~§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung~~

~~(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein von anderer Vertreter aus dem Vorstand.~~

~~(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.~~

~~(1) Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.~~

SATZUNG des Fördervereins der Staatlichen Grundschule Fambach e.V.

~~(4) Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegen sprechen.~~

~~(5) Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.~~

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Die Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und von Schriftführer abzuzeichnen.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu verändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder.

~~§ 14 Vermögen~~

~~(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.~~

~~(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.~~

§ 15 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

~~(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.~~

~~(3)~~(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen ~~dem Freistaat Thüringen~~ an die Gemeinde Fambach zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Grundschule Fambach zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom ~~28.01.2014~~ ...2023 in Kraft.

SATZUNG
des Fördervereins der Staatlichen Grundschule Fambach e.V.

Fambach, 28.01.2014...2023

Unterschrift der Gründungsmitgliederanwesenden Vorstandsmitglieder
